

Feuerwehersatzabgabe

Gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) beginnt die Feuerwehpflicht in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und sie endet am Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Die Gemeinden befreien von der Feuerwehpflicht, wer

- a) Kinder bis zum 14. Altersjahr im gemeinsamen Haushalt betreut; die Befreiung ist auf einen Elternteil beschränkt;
- b) hilfs- oder pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt intensiv betreut;
- c) sich freiwillig und ohne erhebliche Entschädigung in einem Samariterverein für Hilfszwecke einsetzt und dadurch ähnlich wie durch aktiven Feuerwehrdienst belastet ist;
- d) während einer von den Gemeinden bestimmten Dauer von fünfzehn bis zwanzig Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat.

Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten den einfachen Betrag der nach dem Familieneinkommen berechneten Abgabe. Ist aufgrund des Alters der Eheleute nur eine Person feuerwehpflichtig, so beträgt die Abgabe die Hälfte dieses Betrages. Bei aktivem Dienst oder bei Befreiung nur des Ehemanns oder der Ehefrau ermässigt sich die Abgabe auf die Hälfte dieses Betrages (Art. 9 FSG).

Die Ersatzabgabe beträgt höchstens CHF 500.-- pro pflichtige Person und Jahr. Die Gemeinden erlassen einen Tarif (Art. 8 FSG).

Rechtsmittel

Gegen die Feuerwehersatzabgabe kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde schriftlich und begründet Einsprache/Rekurs erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen.

Tarif	Steuerpflichtiges Einkommen				Ersatzabgabe
	CHF	1	bis	CHF 9'999	CHF 50.00
	CHF	10'000	bis	CHF 9'999	CHF 150.00
	CHF	20'000	bis	CHF 29'999	CHF 200.00
	CHF	30'000	bis	CHF 44'999	CHF 300.00
	CHF	45'000	bis	CHF 59'999	CHF 400.00
			über	CHF 60'000	CHF 500.00